

Satzung des Bogensport Club Suhl e.V. (BC Suhl)

Version 29092023

Allgemeines

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bogensport Club Suhl e.V.“ abgekürzt durch „BC Suhl“.

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR330934 im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl eingetragen worden und trägt den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Suhl (Thüringen).

Der Gerichtsstand ist Suhl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck, Aufgaben

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bogensport.
- Die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
- Die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- Die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen

§3. Gemeinnützigkeit

Die BC Suhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der BC Suhl dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwandsentschädigungen werden gezahlt.

§4. Tätigkeitsgrundsätze

Rechtsgrundlage der BC Suhl sind diese Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen nicht im Widerspruch dazu stehen.

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen.

Die BC Suhl ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist gegen jegliche Form der physischen und psychischen Gewalt.

Der BC Suhl tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Mitgliedschaft

§5. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der BC Suhl sind Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlichen zu betätigen.
- Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§7. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch

- a. Ausschluss aus der BC Suhl aus gewichtigem Grund, durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b. Auflösung.
- c. Tod.

§8. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Sie haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§9. Stimmrechte

In den Mitgliederversammlungen und im Vorstand besitzt nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, welche in der Finanzordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Vereinsbeiträge werden zu den Zahlungsterminen durch Lastschrifteinzug erhoben. Säumige Beitragszahler haften für entstehende Kosten bei der Beitragseinziehung.

Über die Höhe einer Aufnahmegebühr bei Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11. Organe

1. Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

2. Bei Bedarf können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

§12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der letzten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt in Schriftform, elektronischer Versand ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- 1/3 der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes; die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich
- die Wahl von 2 Kassenprüfern; die Amtszeit ist versetzt und beträgt zwei Jahre. Einer der Kassenprüfer muss jährlich durch einen Nachfolger ersetzt werden.
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes
- die Genehmigung einer Ordnung
- die Bildung von Ausschüssen
- Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern eine Woche vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Entscheidungsprotokoll anzufertigen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§13. Vorstand

Der Vorstand wird wie folgt gebildet:

- a) Vorsitzender WT.1 (WT. = Wahl-Turnus)
- b) Stellvertretender Vorsitzender WT.2
- c) Schatzmeister WT.1
- d) Jugendwart WT.2
- e) Beisitzer WT. 1 (optional)

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein.

Alle Positionen werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Positionen sind einzeln zu wählen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis d) genannten Amtsträger. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein kommissarischer Nachfolger für die verbleibende Zeit durch den verbleibenden Vorstand bestimmt.

Der Vorstand erstellt die Finanzordnung und hat diese sowie jede Änderung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§14. Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§15. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Schlussbestimmungen

§16. Zweckvermögen

Zur Verwirklichung des unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecks ist, soweit ein Überschuss erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§17. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von allen anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem in 1990 gegründete Verein „Thüringer Schützenbund e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, führt dieses nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. Der betroffene Inhalt ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise entspricht, oder zu streichen.

§19. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 14.10.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl in Kraft.